

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2003 Überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 30 Mio. Euro bei Kapitel 12 25 – Wohnungswesen und Städtebau – Titel 632 01 – Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Januar 2004
– II B 4 – VE 0111 – 42/03II –*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen am 23. Dezember 2003 die Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt hat, bei Kapitel 12 25 Titel 632 01 – Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz – eine weitere überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 30 Mio. Euro zu leisten. Der nicht vorhersehbare aktuelle Mittelabruf durch die Länder führte zu dem erhöhten überplanmäßigen Ausgaben-Bedarf. Die Länder sind berechtigt, zweimal pro Monat zu nicht festgelegten Terminen Mittel abzurufen.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen nach dem Wohngeldgesetz. Bund und Länder tragen die Ausgaben für das Wohngeld im Grundsatz je zur Hälfte; der Bund übernimmt zusätzlich vom Länderanteil einen Festbetrag nach § 34 Abs. 2 WoGG.

Das Bedürfnis der überplanmäßigen Ausgabe war unvorhergesehen. Bei der Aufstellung des Haushalts 2003 wurde von einer positiveren Entwicklung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage ausgegangen.

Die Mehrausgabe war auch unabweisbar. Die Gewährung von Wohngeld beruht auf einer gesetzlichen Verpflichtung, so dass sie nicht in das folgende Haushaltsjahr verlagert werden konnte.

Mit Bescheid vom 12. Dezember 2003 war dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bereits nach Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 130 Mio. Euro erteilt worden. Damit standen dem Ressort zur Leistung überplanmäßiger Wohngeldausgaben insgesamt bis zu 160 Mio. Euro zur Verfügung, die letztlich mit rund 141,3 Mio. Euro beansprucht worden sind (Stand: vorläufige Rechnung 2003).

